

Gesetz- und Verordnungsblatt
für die
evangelisch-lutherische Kirche
des
Landesteils Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 29. Juni 1937.) 6. Stück.

Inhalt:

- Nr. 10. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 24. Juni 1937, betreffend Veröffentlichung von Gesetzen, Verordnungen und amtlichen Kundgebungen des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten.
- Nr. 11. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 24. Juni 1937, betreffend Gebrauch von Bezeichnungen der NEDAP durch kirchliche Vereine und Gruppen.
- Nr. 12. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 24. Juni 1937, betreffend kirchenregimentliche und kirchenbehördliche Befugnisse.

Nr. 10.

Bekanntmachung, betreffend Veröffentlichung von Gesetzen, Verordnungen und amtlichen Kundgebungen des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für kirchliche Angelegenheiten.

Oldenburg, den 24. Juni 1937.

Nachstehende Anordnung des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 24. Juni 1937.

Oberkirchenrat.

Bolkers.

Der Reichs- und Preussische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten.

I 22421/37

Berlin W 8, den 8. Juni 1937.
Leipzigerstr. 3.

(1) Nachdem der Führer und Reichskanzler durch den Erlaß vom 15. Februar 1937 (RGBl. I S. 203) die Einberufung einer verfassunggebenden Generalsynode der Deutschen Evangelischen Kirche angeordnet und mich ermächtigt hat, die zur Vorbereitung ihrer Wahl erforderlichen Maßnahmen zu treffen, ordne ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern bis zur Bildung einer verfassungsmäßigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche folgendes an:

(2) Die Herausgeber und die Verleger der im kirchenamtlichen Auftrag herausgegebenen Blätter, die sich auf die Veröffentlichung der kirchenamtlichen Anordnungen und der sonstigen die geistliche Leitung der Kirchenangehörigen betreffenden Veröffentlichungen beschränken (kirchliche Gesetze, Verordnungs- und Amtsblätter), sind verpflichtet, auf mein Verlangen Gesetze, Verordnungen und amtliche Rundgebungen, die seit dem 15. Februar 1937 ergangen sind, ungekürzt und ohne Zusatz unentgeltlich zum Abdruck zu bringen. Der Abdruck hat unverzüglich zu erfolgen.

(3) Ein Belegexemplar ist mir vorzulegen.

(4) Diese Anordnung ist unverzüglich in den genannten Blättern ungekürzt und ohne Zusatz zu veröffentlichen.

(5) Sie wird auch im Reichs- und Preussischen Ministerialblatt für die innere Verwaltung veröffentlicht.

gez. Kerrl.

An die Evangelischen Kirchenbehörden.

N^o. 11.

Bekanntmachung, betreffend Gebrauch von Bezeichnungen der NSDAP. durch kirchliche Vereine und Gruppen.

Oldenburg, den 24. Juni 1937.

Nachstehend wird eine Verfügung des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 3. Juni 1937 und das Reichsgesetz vom 7. April 1937 über den Gebrauch von Bezeichnungen der NSDAP. den nachgeordneten kirchlichen Stellen bekannt gegeben.

Oldenburg, den 24. Juni 1937.

Oberkirchenrat.

Volkers.

Der Reichs- und Preussische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten.

I 13884/37 II

Berlin W 8, den 3. Juni 1937.

Leipzigerstr. 3.

Betrifft: Gebrauch von Bezeichnungen der
NSDAP. durch kirchliche Vereine
und Gruppen.

Ich habe wiederholt festgestellt, daß kirchliche Vereine und Gruppen Bezeichnungen eingeführt haben, die in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Gliederungen und Verbänden üblich sind. Die Führung solcher Bezeichnungen durch andere Personen als die Amtsträger der Partei und ihrer Gliederungen ist verboten. Ich mache die kirchlichen Behörden auf das Gesetz zum Schutze von Bezeichnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 7. April 1937 — RGBl. I S. 442 — aufmerksam und ersuche, das genannte Gesetz in den kirchlichen Amtsblättern den nachgeordneten kirchlichen Stellen bekannt zu geben.

In Vertretung

gez. Dr. M u h s.

An die kirchlichen Behörden.

Gesetz zum Schutze von Bezeichnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 7. April 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Die Bezeichnungen, die die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände für ihre Amtsträger, ihren Aufbau, ihre Einrichtungen und Symbole führen, dürfen von anderen Vereinigungen weder allein noch in Verbindung mit Zusätzen geführt werden.

(2) Bezeichnungen für unmittelbare Einrichtungen des Staates und Bezeichnungen, die auf gesetzlicher Bestimmung beruhen, bleiben unberührt.

§ 2.

(1) Der Stellvertreter des Führers wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und den sonst beteiligten Reichsministern festzustellen, daß die Verwendung einer Bezeichnung nach § 1 des Gesetzes unzulässig ist.

(2) Wer einer ihm zugestellten oder im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Feststellung im Sinne des Absatzes 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Berlin, den 7. April 1937.

Der Führer und Reichskanzler
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
gez. Fried

Der Reichsminister der Justiz
gez. Dr. Gürtner

Der Stellvertreter des Führers
gez. R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich.

№ 12.

Bekanntmachung, betreffend kirchenregimentliche und kirchenbehördliche Befugnisse.

Oldenburg, den 24. Juni 1937.

Nachstehende Verfügung des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 24. Juni 1937.

Oberkirchenrat.
Volkers.

Der Reichs- und Preußische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten.

GI 12742/37.

Berlin W 8, den 15. Juni 1937.
Leipzigerstr. 3.

Das sogenannte Präsidium der oldenburgischen Bekennnissynode hat mir unter dem 6. April 1937 unter Bezugnahme auf Nr. 3 Ihres Gesetz- und Verordnungsblattes vom 22. März 1937 folgendes Schreiben zugehen lassen:

„Das unterzeichnete Präsidium hat von dem Schreiben des Herrn Reichsministers an den hiesigen Evangelisch-lutherischen Oberkirchenrat betreffend Ausübung kirchenregimentlicher Befugnisse vom 16. vor. M. Kenntnis erhalten. Danach ist „die Übernahme kirchenregimentlicher und kirchenbehördlicher Befugnisse durch Organe kirchlicher Vereinigungen oder Gruppen unzulässig.“ Zu den verbotenen Maßnahmen werden auch Prüfungen und Ordinationen von Kandidaten gerechnet.

Zur Begründung wird von dem Herrn Reichsminister auf § 3 der Verordnung vom 2. Dezember 1935 (5. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der Evangelischen Kirche) Bezug genommen. Diese Verordnung regelt die Verhältnisse in denjenigen Landeskirchen, in denen ein Landeskirchenausschuß eingesetzt worden ist. § 1 (Eingang) der angeführten Verordnung läßt einen Zweifel darüber nicht zu. Nachweislich ist der Zweck der Verordnung gewesen, in denjenigen Landeskirchen, in denen entsprechend der Aufgabe des Reichskirchenausschusses, Landeskirchenausschüsse eingesetzt werden würden, eine einheitliche Regierung und Verwaltung zu sichern. Tatsächlich ist der Reichskirchenausschuß entsprechend verfahren und hat auch die Oldenburgische Landeskirche als eine Landeskirche angesehen, in der, solange nicht ein Landeskirchenausschuß eingesetzt ist, den Pfarrern nicht zugemutet werden könne, eine nachweisbare bekenntniswidrig handelnde Kirchenbehörde als für sie gültig anzuerkennen.

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche im Landesteil Oldenburg ist ein Ausschuß nicht bestellt worden. Die Verordnung vom 2. 5. 1935 findet daher auf die von dem Präsidium ausgeübten kirchenregimentlichen und kirchenbehördlichen Funktion keine Anwendung, mithin auch nicht auf die von diesen vorgenommenen Prüfungen und Ordination von Kandidaten.

Die Entscheidung des Herrn Reichsministers vom 16. v. M. und die etwa vom Evangelisch-lutherischen Oberkirchenrat in Aussicht genommenen Folgerungen sind daher als rechtlich nicht begründet und nicht rechtswirksam anzusehen.

Eine Abschrift dieser Erklärung haben wir dem Evangelisch-lutherischen Oberkirchenrat zugehen lassen.

gez. Kloppenburg.“

Ich bemerke dazu folgendes:

Es ist selbstverständlich, daß kirchenpolitische Gruppen keinerlei Rechte haben, kirchenregimentliche und kirchenbehördliche Befugnisse auszuüben. Weder durch Gesetz noch durch einen obrigkeitlichen Akt sind ihnen je derartige Befugnisse übertragen worden. Niemals ist den kirchenpolitischen Gruppen ein derartiges Recht von Staats wegen anerkannt worden. Es steht fest, daß sie sich solche Befugnisse lediglich angemacht haben. Durch diese Anmaßung haben sie ein Recht aber nicht bekommen.

Eine Berufung auf die 5. Durchführungsverordnung ist abwegig. Die 5. Verordnung regelt nur die tatsächlichen Verhältnisse und läßt den bestehenden Rechtszustand vollkommen unberührt. Schon aus diesem Grunde können kirchenpolitische Vereinigungen ein „Recht“ aus der 5. Durchführungsverordnung nicht herleiten.

Darüber hinaus sind aber auch die rechtlichen Ausführungen des sogenannten Präsidiums der Oldenburgischen Bekenntnis-Synode völlig abwegig. Für die Anwendung der 5. Durchführungsverordnung ist nicht erforderlich, daß ein Ausschuß bestellt ist. Aus dem § 1 dieser Verordnung kann dieses nicht hergeleitet werden. Die Bestimmung, daß die tatsächliche „Ausübung“ kirchenregimentlicher und kirchenbehördlicher Befugnisse durch kirchliche Vereinigungen unzulässig ist, soweit Organe der Kirchenleitung gebildet sind, läßt nicht den Schluß zu, daß andernfalls die Ausübung zulässig ist.

Die Bestimmung des § 1 der Verordnung besagt also lediglich, daß dann, wenn Organe der Kirchen-

leitung gebildet sind, auf keinen Fall die tatsächliche Ausübung geduldet werden wird, auch wenn es bislang geschehen sein sollte. Sie kann nur aus dem Sinn und Zweck der 5. Verordnung insgesamt verstanden werden, die verhindern sollte, daß die Bildung von Organen der Kirchenleitung dadurch illusorisch gemacht würde, daß kirchliche Vereinigungen ihre Befugnisse auch noch nach ihrer Bildung tatsächlich ausüben.

Ganz abgesehen davon steht der Ausübung nicht der § 1 sondern der § 3 der 5. Durchführungsverordnung entgegen, der die „Übernahme“ kirchenregimentlicher und kirchenbehördlicher Befugnisse durch kirchenpolitische Vereinigungen nach dem Inkrafttreten der 5. Durchführungsverordnung generell für unzulässig erklärt. Dieser Tatbestand ist gegenüber der Bekenntnis-Synode in Oldenburg gegeben. Es kann somit keinem Zweifel unterliegen, daß das Verhalten der Bekenntnis-Synode ungesetzlich ist und insbesondere gegen die Bestimmung des § 3 der 5. Durchführungsverordnung verstößt.

Die rechtlichen Angriffe des sogenannten Präsidiums der Oldenburgischen Bekenntnis-Synode gegen meine im Gesetz- und Verordnungsblatt der Oldenburgischen Evangelischen Kirche vom 22. März 1937 abgedruckte Bekanntmachung vom 16. März 1937 sind zweifelsfrei vollkommen haltlos.

Ich ermächtige Sie, diese Klarstellung der Rechtslage in Ihrem Amtsblatt zu veröffentlichen. Ein Stück des Amtsblattes, in dem der Abdruck erfolgt, ist mir vorzulegen.

gez. Kerrl.

An den Evangelisch-lutherischen Oberkirchenrat in
Oldenburg, Schloßplatz.